

Der Bundesminister der Finanzen
IV B/2 – S 2132 – 34/70

Bonn, den 30. September 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Besteuerung von Veräußerungsgewinn landwirtschaftlicher Grundstücke**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache VI/1148 –**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 1970 der Bundesregierung zugestellt worden?

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Mai 1970 – 1 BvL 17/67 – ist dem Bundesminister der Finanzen vom Bundesverfassungsgericht nicht zugestellt, sondern nur formlos übersandt worden. Er ist beim Bundesminister der Finanzen am 2. Juli 1970 eingegangen.

2. Hält es die Bundesregierung mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes für vereinbar, daß bereits die nach dem 1. Juli 1970 getätigten Verkäufe von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden besteuert werden, obgleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der interessierten Öffentlichkeit erst sehr spät bekannt geworden ist und damit bei Vorliegen nach Treu und Glauben bindender vorvertraglicher Vereinbarungen beim endgültigen Kaufabschluß nicht mehr berücksichtigt werden konnte oder kann? Ist die Bundesregierung unter diesem Aspekt bereit, einen späteren Übergangsstichtag in Erwägung zu ziehen?
4. Welche Grundsätze müssen nach Auffassung der Bundesregierung der angekündigten gesetzlichen Neuregelung zugrunde gelegt werden?
5. Beabsichtigt die Bundesregierung, für die Besteuerung der zu erfassenden Veräußerungsgewinne – wie es nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglich ist – eine differenzierte Regelung zu treffen, die den Belangen der Land- und Forstwirte sowie den übrigen Betroffenen Rechnung trägt und

den Erwerb von Grundstücken durch die öffentliche Hand zur Erfüllung dringender öffentlicher Aufgaben nicht erschwert?
Welche Eingangswerte wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang vorschlagen?

Die Fragen 2, 4 und 5 werden des sachlichen Zusammenhangs wegen zusammen beantwortet.

Inwieweit die nach dem 1. Juli 1970 getätigten Verkäufe von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden besteuert werden, hängt von der Ausgestaltung der zukünftigen gesetzlichen Regelung ab. Die Vorarbeiten für eine solche gesetzliche Regelung sind vom Bundesminister der Finanzen bereits eingeleitet und werden mit größtmöglicher Beschleunigung vorangetrieben. Die zu regelnden Probleme sind jedoch so komplex, daß heute noch nicht zu übersehen ist, welche Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften unterbreiten wird. Es kann daher heute noch nicht übersehen werden, ob es möglich ist, einen späteren Übergangsstichtag als den 1. Juli 1970 in Erwägung zu ziehen. Das gleiche gilt für die übrigen gestellten Fragen. Die Bundesregierung wird bemüht sein, bei dem von ihr zu erarbeitenden Entwurf allen berechtigten Belangen Rechnung zu tragen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise und der Mieten?

Die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die Bodenpreise und längerfristig auf die Entwicklung der Mieten, hängen von der konkreten Ausgestaltung der neuen steuerlichen Regelung ab. Würden tatsächlich Veräußerungsgewinne aus Grundstücksverkäufen in vollem Umfange von der Einkommensteuer erfaßt, so bestünde gerade in Verdichtungsgebieten das Risiko der Überwälzung dieser Belastung. Auf mittlere Sicht würde das Bodenpreisniveau eher schneller steigen als ohne die Besteuerung der Gewinne, und die Starrheit des Angebots würde ebenfalls eher zunehmen als abnehmen. Eine scharfe Besteuerung realisierter Gewinne im Verkaufszeitpunkt ist daher nach Ansicht der Bundesregierung ungeeignet, um die dämpfende Wirkung auf die Preisentwicklung am Bodenmarkt auszuüben.

Die Bundesregierung wird bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelung soweit möglich bemüht sein, unerwünschte Nebenwirkungen zu vermeiden.

Es muß jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, daß nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber verpflichtet ist, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit entspricht.

In Vertretung

Dr. Reischl

Parlamentarischer Staatssekretär